

## Antrag

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Offene Daten für Brandenburg

Die Koalition möchte Verwaltungsdaten, die nicht personenbezogen oder aus anderen dringenden Gründen geheimhaltungsbedürftig sind, zum Wohle der Allgemeinheit nutzen. Erreicht wird dies durch ein Open Data-Gesetz, das in Ergänzung zu den bundes- und europarechtlichen Verpflichtungen einen klaren Rahmen für die Bereitstellung von Open Data schafft. Um größtmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten wird Brandenburg ausschließlich auf Lizenzmodelle zurückgreifen, die international anerkannt und für Open Data-Zwecke konzipiert sind, insbesondere die Datenlizenz Deutschland Zero und Creative Commons Zero. Über das Portal „Datenadler“ und damit verbundene Aggregatoren wie Govdata und das EU Open Data Portal sollen diese Daten kostenfrei bereitgestellt werden. Zusätzlich zur proaktiven Veröffentlichung von Datensätzen durch die Verwaltung wird gewährleistet, dass Anfragen nach Verwaltungsdaten, die sich auf landes- und bundesgesetzliche Zugangsansprüche beziehen, für Bürgerinnen und Bürger so einfach wie möglich umgesetzt werden. Hierbei soll der Grundsatz *open by default* gelten: Daten der Verwaltung sind zeitnah unter geeigneten Lizenzbedingungen zu veröffentlichen, sofern und solange keine Gründe vorliegen, die eine Veröffentlichung nur in gekürzter Fassung oder mit Verzögerung zulassen.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. zur Vorbereitung einer Datenstrategie einen maschinenlesbaren Datenzensus aller Datensätze zu erarbeiten. Ausgenommen sind Datensätze, die für eine Veröffentlichung nach Open Data Prinzipien auch in gekürzter Form offensichtlich ungeeignet sind.  
Der Datenzensus soll in einem ersten Schritt Angaben von allen Ressorts zu bereits veröffentlichten sowie zu nicht oder noch nicht nach Open Data Kriterien verfügbaren Datensätzen enthalten, insbesondere zur voraussichtlichen Freigabe von weiteren Datensätzen und zur Beseitigung eventuell bestehender Hinderungsgründe. Er ist beginnend ab Ende des Jahres 2021 möglichst vollständig zu veröffentlichen, im Weiteren zu vervollständigen und periodisch aktuell zu halten.
2. bis zum Ende des 3. Quartals 2021 anhand von einzelnen besonders geeigneten Datensätzen beispielhaft die Veröffentlichung als Open Data durchzuführen und daraus Empfehlungen für einen standardisierten Ablauf zu entwickeln,

3. zu prüfen, wie Daten, die von Dritten insbesondere im Bereich der Mobilität und Infrastruktur bei der Durchführung von Dienstleistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge erstellt werden, ebenfalls nach den Kriterien von Open Data veröffentlicht werden können,
4. zu prüfen, wie durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass bei der Erstellung oder Erhebung von Datensätzen in der Verwaltung eine Freigabe nach Open-Data-Kriterien erleichtert wird, insbesondere durch automatisierte Schnittstellen zum Portal „Datenadler“,
5. bis zum Ende des 1. Quartals 2022 eine Datenstrategie des Landes in Vorbereitung eines Gesetzentwurfes zur Erfassung, Aufbereitung, Veröffentlichung und Nachnutzung von Daten im Land Brandenburg vorzubereiten und auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf zu Open Data zu erarbeiten. Gegenstand der Datenstrategie des Landes sollen auch die Förderung und Erleichterung der Nachnutzung von Verwaltungsdaten des Landes Brandenburg durch Zivilgesellschaft und Wirtschaft, die Einbindung von Open Data in die Vergabep Praxis insbesondere in den Bereichen Mobilität und Infrastruktur sowie „Hochwertige Datensätze“ im Sinne der Richtlinie 2019/1024/EU sein.

Die Umsetzung des Antrages erfolgt im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen und Haushaltsmittel.

#### Begründung:

Open Data bedeutet, dass insbesondere solche Daten, die bereits durch Verwaltungshandeln erhoben wurden, von Dritten nachgenutzt werden können, um einen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Mehrwert zu schaffen. Der Nutzen von existierenden Open Data-Portalen und ihren jeweiligen Aggregatoren steigt mit der Qualität, Aktualität und dem Umfang der freigegebenen Daten. Dabei zeigt sich, dass vor allem dann eine Freigabe als Open Data möglich ist, wenn bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten eine spätere Nachnutzung berücksichtigt wurde. Deshalb ist es nötig, von einer selektiven Freigabe hin zu „Open Data als Grundsatz“ zu wechseln, was die proaktive Veröffentlichung zum Regelfall erhebt.

Rechtssicherheit für die Nachnutzung durch Dritte ist dabei eine Grundvoraussetzung. Darum ist insbesondere die Nutzung geeigneter und kompatibler Lizenzen sicherzustellen. Insbesondere die Vermischung von Open Data mit solchen Daten, die aufgrund ihrer Lizenzbedingungen nicht zeitlich und räumlich unbeschränkt durch Dritte für beliebige Zwecke nachgenutzt werden können, ist zu vermeiden.

Eine umfassende und nachhaltige Open-Data-Politik beinhaltet auch den Auftrag an die Verwaltung, einen Überblick über alle vorgehaltenen Datensätze zu gewähren und regelmäßig zu prüfen, inwieweit für bislang unveröffentlichte Daten noch Gründe vorliegen, die eine Veröffentlichung weiterhin verhindern sowie zu welchem Zeitpunkt diese Gründe in der Zukunft entfallen.

Der zu veröffentlichende Datenzensus sollte eine kurze Beschreibung des Inhalts der jeweiligen Datensätze, d.h. der Zusammenfassung von Daten, die in einer direkten Beziehung zueinander stehen oder gemeinsame Merkmale haben, ihrer Nutzungsrechte und zur Eignung einer Freigabe als Open Data enthalten. Als Anhaltspunkt für die Eignung kann Erwägungsgrund 16 und Artikel 1 der Richtlinie 2019/1024/EU dienen. In Struktur und Granularität soll sich der Datenzensus an den Vorgaben des Standards DCAT-AP orientieren. Es ist dabei nicht erforderlich, beispielsweise rechtliche Fragen zu einzelnen Datensätzen im Datenzensus bereits zur ersten Veröffentlichung verbindlich zu klären.